

Grundlagen des Werkvertragsrechts

Seminar für Auszubildende und Berufsanfänger
des
Verbands und Serviceorganisation der Wirtschaftsregionen
Holstein und Hamburg e.V. (VSW)

03. April 2019
Schloss Reinbek

Dr. Christian Moraw
Richter am Arbeitsgericht Lübeck

E-Mail: c.moraw@gmx.de

Themenüberblick

1. Was ist ein Werkvertrag?
2. Welche Typen von Werkverträgen regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)?
3. Welche Rechte und Pflichten haben Besteller und Unternehmer?
4. Was unterscheidet den Werkvertrag von anderen Verträgen?
5. Wer haftet unter welchen Voraussetzungen für Mängel am Werk?
6. Kann der Unternehmer bei Mängeln trotzdem den Werklohn fordern?
7. Welche Gegenrechte stehen dem Unternehmer gegen die Mängelrechte des Bestellers zu?
8. Wann und durch wen kann der Werkvertrag gekündigt werden?

Was ist ein Werkvertrag?

Vertrag zwischen zwei Vertragsparteien



Besteller

Werkvertrag

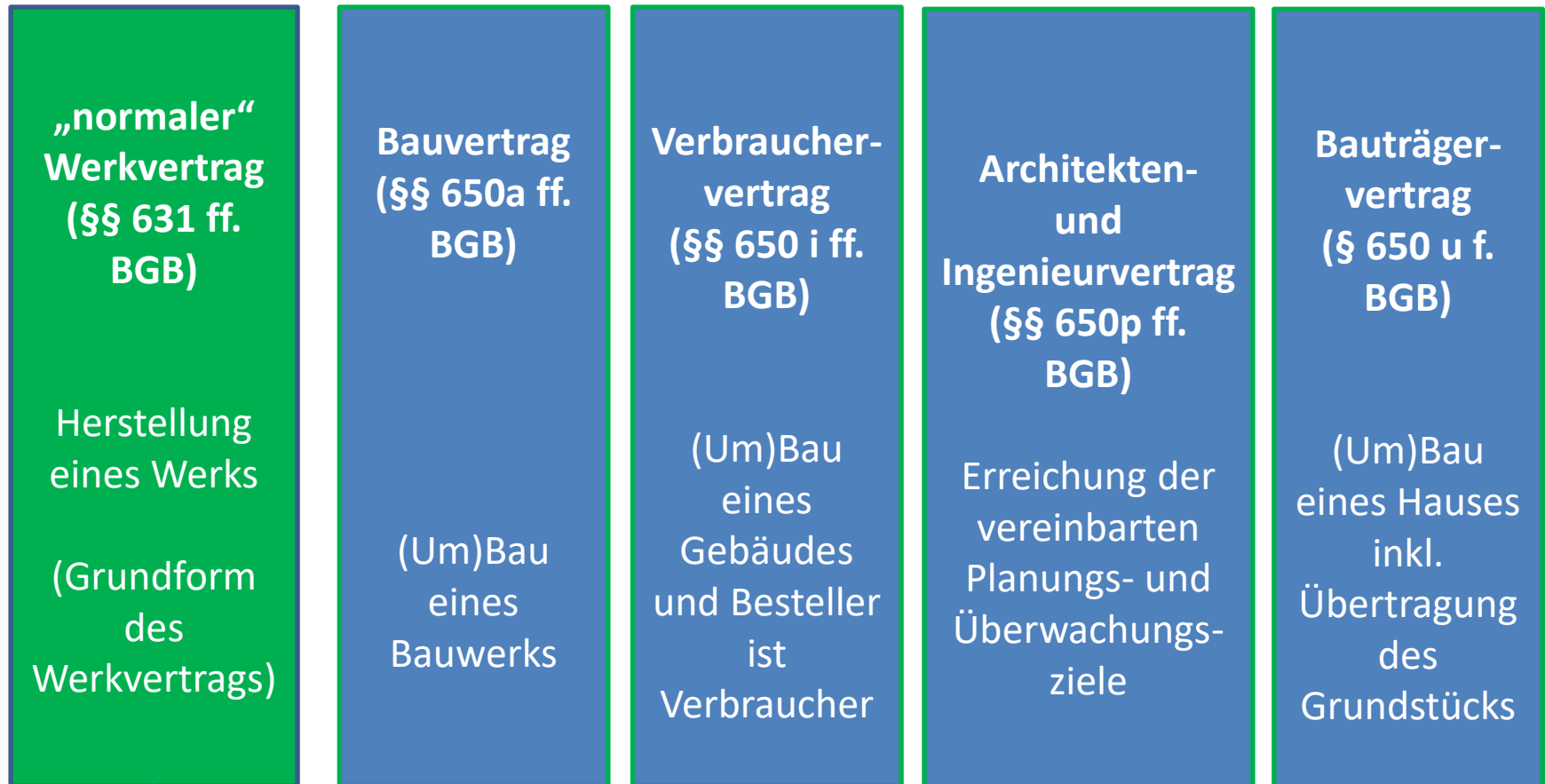


Unternehmer

Zustandekommen durch
Angebot und Annahme
(§§ 145 ff. BGB)

Gegenseitiger Vertrag
(§ 320 ff. BGB), d.h.
Hauptleistungs-
pflichten sind
voneinander abhängig

Welche Typen von Werkverträgen regelt das BGB?



grds. gelten bei den speziellen Formen des Werkvertrags die Regeln wie bei einem „normalen“ Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), diese werden jedoch in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt

Welche Typen von Werkverträgen regelt das BGB?

Reisevertrag
(§§ 651 a ff.
BGB)

im Gesetz
eigenständig
geregelt
(besonderer
Schutz des
Pauschal-
reisenden)

Rechte und Pflichten

Die Hauptleistungspflichten



Besteller

Erstellen eines Werks ohne Mängel
§§ 631 I, 633 I BGB



Abnahme des Werks § 640 I
BGB



Zahlung der vereinbarten Vergütung
(Werklohn) §§ 631 I BGB, § 632 BGB



Unternehmer

Hauptleistungspflicht des Unternehmers: Erstellen eines mangelfreien Werks

Was ist ein „Werk“?

§ 631 II BGB:

„eine Sache“ oder „ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg“

→ geschuldet ist der vereinbarte Erfolg (körperliches Werk oder unkörperliches Werk)

Beispiele:

- Reparatur einer Sache (Reparaturvertrag)
- Erstellen eines Gutachtens (Gutachtenvertrag)
- Besuch eines Konzerts (Vertrag über Konzertbesuch)

Spezielle Formen des Werkvertrags:

- Herstellung eines Bauwerks (Bauvertrag, § 650a ff. BGB)
- Bau eines Gebäudes und Besteller ist Verbraucher (Verbrauchervertrag, § 650i ff. BGB)
- Planung eines Bauwerks (Architektenvertrag, § 650p ff. BGB)
- Bau eines Hauses inkl. Übertragung des Grundstücks (Bauträgervertrag, § 650u f. BGB)

Hauptleistungspflicht des Bestellers: Zahlung des Werklohns

Vereinbarte Vergütung

entsteht durch Werkvertrag mit
Regelung über

wird fällig durch

Grund und
Höhe der
Vergütung
§ 631 I BGB

Regelung über
Höhe fehlt:

Taxe oder
übliche
Vergütung
§ 632 II BGB

Regelung über
Grund und
Höhe fehlt:

Umstände
sprechen für
Vergütung
§ 632 I
+
Taxe od. übl.
Vergütung
§ 632 II

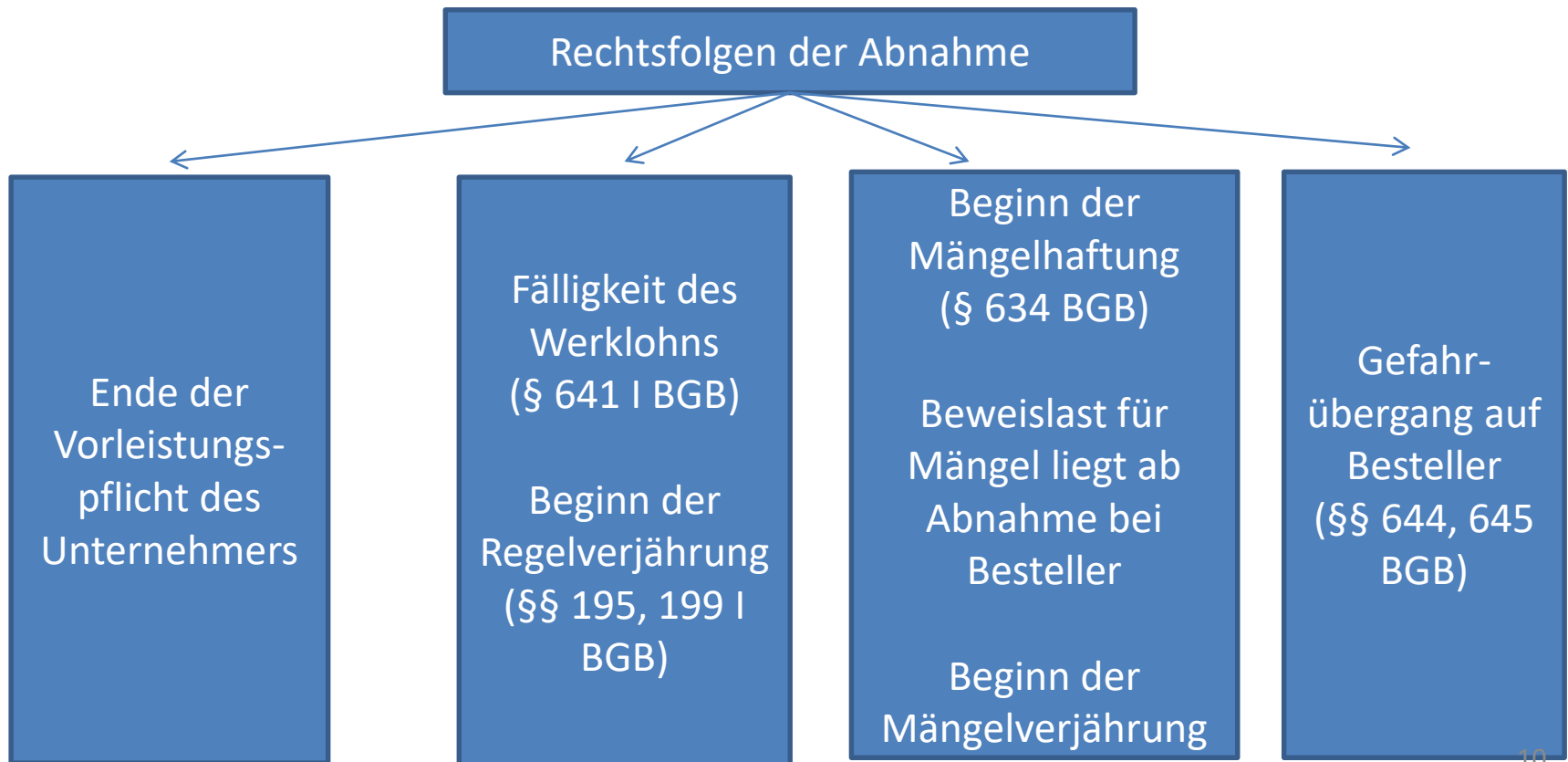
Abnahme
§ 641 I BGB

Ablauf
angemessener
Abnahmefrist
§ 640 I 3 BGB

Vollendung
§ 646 BGB

Hauptleistungspflicht des Bestellers: Abnahme des Werks

Abnahme = grundsätzliche Billigung des Werks als vertragsgemäß



Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

Es kommt nicht auf Bezeichnung des Vertrags an, sondern auf die vereinbarten Leistungen

Kaufvertrag
§§ 433 ff. BGB

= Abgrenzung
§ 651 S. 1 BGB

Lieferung oder
Erzeugung
herzustellender
beweglicher
Sachen =
Kaufrecht gilt

Geschäfts-
besorgungs-
vertrag
(§ 675 S. 1 BGB)

Auftrag
(§ 662 BGB)

Dienstvertrag,
insb.
Arbeitsvertrag
(§ 611 BGB)

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

- Kaufvertrag

Kaufvertrag:

- Verkäufer schuldet Verschaffung von Besitz und Eigentum an einer bereits fertiggestellten Sache (§ 433 I BGB)
- Die Sache muss nicht erst noch hergestellt werden
- Es fehlt die individuelle Komponente des Werkvertrags
- **wesentliches Abgrenzungskriterium: Keine Herstellung der Sache erforderlich**

aber:

§ 651 S. 1 BGB erklärt Kaufrecht jedoch auch für Werkverträge anwendbar, nach denen eine bewegliche Sache erst noch herzustellen ist (Werklieferungsvertrag)
z.B. auf Kundenwunsch individuell gefertigte Eheringe/Maßanzug

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

- Geschäftsbesorgungsvertrag

- Geschäftsbesorgung:

Geschäftsbesorger erbringt gegenüber Geschäftsherrn eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Geschäftsherrn.

- z.B.: Bankberatungsvertrag, Anwalts- oder Steuerberatervertrag

- gem. § 675 S.1 BGB finden einzelne Regelungen des Auftragsrechts Anwendung

- **Wesentliches Abgrenzungskriterium: geschuldet wird Tätigkeit, nicht Erfolg**

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

- Auftrag

- Auftrag §§ 662 ff. BGB:

Auftragnehmer schuldet gegenüber Auftraggeber eine Tätigkeit, die unentgeltlich ist.

- Geschuldet ist zudem Tätigkeit und nicht Erfolg.
- **wesentliches Abgrenzungskriterium: Tätigkeit / Unentgeltlichkeit**

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen - Dienstvertrag

(freier) Dienstvertrag und Arbeitsvertrag § 611 ff. BGB:

- Der Dienstnehmer verspricht dem Dienstherrn Leistung von Diensten gegen Entgelt
- Der Arbeitnehmer verspricht dem Arbeitgeber Leistung von Diensten gegen Entgelt in persönlicher Abhängigkeit
- Geschuldet ist die sorgfältige Dienstleistung, nicht die ein mangelfreier Erfolg
- **Wesentliches Abgrenzungskriterium: Leistung von Diensten**

Haftung für Mängel

Grundsatz:

Der Unternehmer hat das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen (§ 633 I BGB)

Haftung für Mängel

Wann liegt ein Mangel vor (§ 633 BGB)?

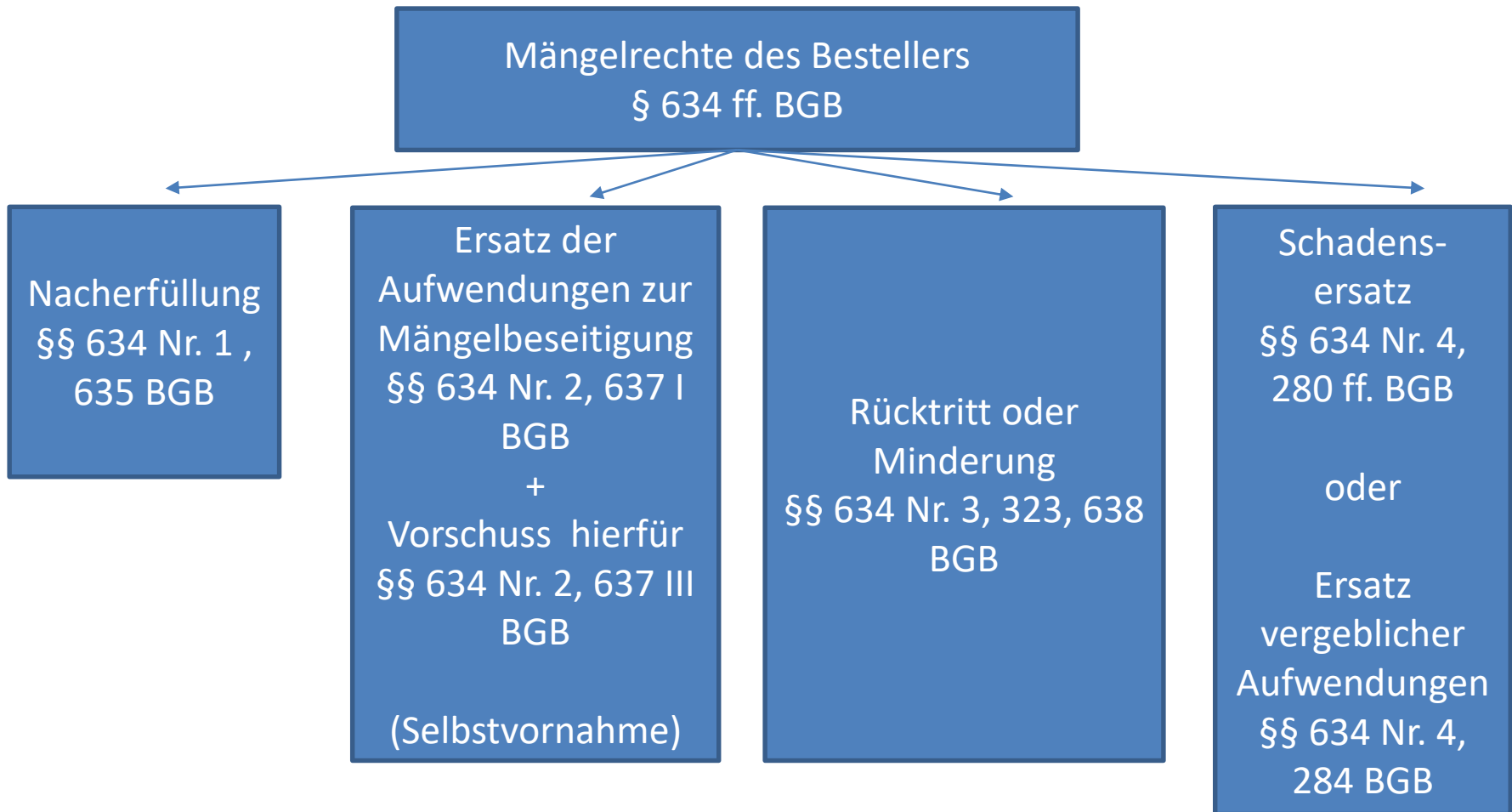
Sachmangel (§ 633 I, II BGB):

- Werk hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit
- wenn keine Beschaffenheit vereinbart:
 - Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung fehlt
 - eignet sich nicht für gewöhnliche Verwendung und/oder Beschaffenheit ist bei Werken gleicher Art nicht üblich oder nach Art des Werkes nicht zu erwarten
- Unternehmer stellt anderes, als das vereinbarte Werk her oder in zu geringer Menge

Rechtsmangel (§ 633 III BGB):

- Dritte können Rechte am Werk geltend machen, die nicht im Vertrag geregelt sind.

Haftung für Mängel



Mängelrechte entstehen grds. frühestens ab Abnahme des Werkes

Haftung für Mängel - Nacherfüllung

Nacherfüllung (§ 635 BGB) =

Unternehmer muss Mangel beseitigen und so mangelfreies Werk schaffen

Wahlrecht des Unternehmers:

- Mängelbeseitigung oder
- Neuherstellung
- jeweils auf seine Kosten (§ 635 II BGB, inkl. Kosten für erforderliche Vor- und Nacharbeiten)

Haftung für Mängel - Nacherfüllung

Beispiel:

Frau Müller lässt ihr altes Bad renovieren. Der Installateur verlegt dabei das Abflussrohr für die Toilette nicht gemäß den Vorgaben des Architekten. Dies fällt jedoch erst kurz vor Fertigstellung bei Abnahme der Installateurarbeiten auf, als die Toilette installiert werden soll.

Frau Müller fordert den Installateur auf, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Toilette gemäß den Vorgaben installiert werden kann. Zu Recht?

Haftung für Mängel - Nacherfüllung

Lösung:

Rechtliche Grundlage für den Anspruch: § 634 Nr. 1, 633, 635 BGB.

Voraussetzungen:

1. Werkvertrag gem. § 631 BGB (+)

→ Pflicht des Unternehmers zur Erstellung eines mangelfreien Werks (§ 633 Abs. 1 BGB)

2. Abnahme des Werks, § 640 BGB (+)

3. Mangel des Werks, § 633 BGB (+)

→ Sachmangel: Werk weist nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf

4. Verlangen nach Nacherfüllung, § 635 BGB (+)

Haftung für Mängel - Nacherfüllung

Rechtsfolgen:

Installateur ist zur Mängelbeseitigung verpflichtet (§ 635 I BGB)

hier: Abbau und Neuverlegen der Rohre

Installateur trägt die Kosten (§ 635 II BGB: Aufschlagen der Wände/Fliesen, Abbau und Neuverlegen der Rohre, Wände/Fliesen wieder herstellen, Kosten für Architekt (Bauaufsicht))

Haftung für Mängel – Selbstvornahme

Selbstvornahme gem. § 637 I BGB =

Recht d. Besteller d. Mangel selbst zu beseitigen und vom Unternehmer hierfür erforderliche Kosten ersetzt zu verlangen

Voraussetzungen:

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks
3. Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung
→ Entbehrlich wenn (§ 637 II BGB):
 - Unternehmer Nacherfüllung zu Unrecht endgültig verweigert
 - Nacherfüllung bereits fehlgeschlagen
 - Nacherfüllung Besteller unzumutbar
4. Beseitigung des Mangels durch Besteller nach Fristablauf
5. Durch Mängelbeseitigung entstandener Aufwand
6. Kein Recht des Unternehmers zur Verweigerung der Nacherfüllung
→ z.B. Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßige Kosten möglich (§ 635 III BGB)

gem. § 637 III BGB kann Besteller Vorschuss zur Mängelbeseitigung verlangen

Haftung für Mängel – Rücktritt u. Minderung

Rücktritt (§ 634 Nr. 3 i. V. m. § 323 I BGB) / Minderung (§ 634 Nr. 3 i. V. m. § 638 I BGB)

Voraussetzungen

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks
3. Angemessen Frist zur Nacherfüllung
→ Entbehrlich wenn:
 - Unternehmer Nacherfüllung zu Unrecht endgültig verweigert (§ 323 II BGB)
 - Unternehmer Nacherfüllung zu Recht endgültig verweigert (§ 635 III BGB)
 - Nacherfüllung bereits fehlgeschlagen (§ 636 BGB)
 - Nacherfüllung Besteller unzumutbar (§ 636 BGB)
 - Nacherfüllung unmöglich (§ 326 V BGB)
4. Rücktritt: Erheblicher Mangel (§ 323 V 2 BGB)/ Minderung: auch bei unerheblichem Mangel möglich (§ 638 I 2 BGB)
5. Rücktrittserklärung/ Minderungserklärung des Bestellers gegenüber Unternehmer (Gestaltungsrecht)

Haftung für Mängel – Rücktritt u. Minderung

Rechtsfolgen des Rücktritts:

Werkvertragsverhältnis wird in gesetzliches Rückgewährschuldverhältnis gem. § 346 ff. BGB gewandelt,

d.h.

- Erfüllungsansprüche erlöschen
- Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung erlöschen
- Empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren
- Besteller muss Werklohn nicht zahlen bzw. Unternehmer muss Werklohn zurückzahlen
- Besteller muss Unternehmer Werk zurückgeben/ zurück übereignen oder Wertersatz leisten

Haftung für Mängel – Rücktritt u. Minderung

Rechtsfolgen der Minderung:

Herabsetzung bzw. Erlöschen der Werklohnforderung in dem Verhältnis, in dem Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zum wirklichen(mangelbehafteten) Wert steht (§ 638 III BGB)

Wenn erforderlich durch Schätzung zu ermitteln

Formel:

$$\frac{\text{vereinbarter Werklohn} \times \text{Wert der mangelhaften Sache}}{\text{Wert der Sache ohne Mangel}}$$

= geminderter Werklohn

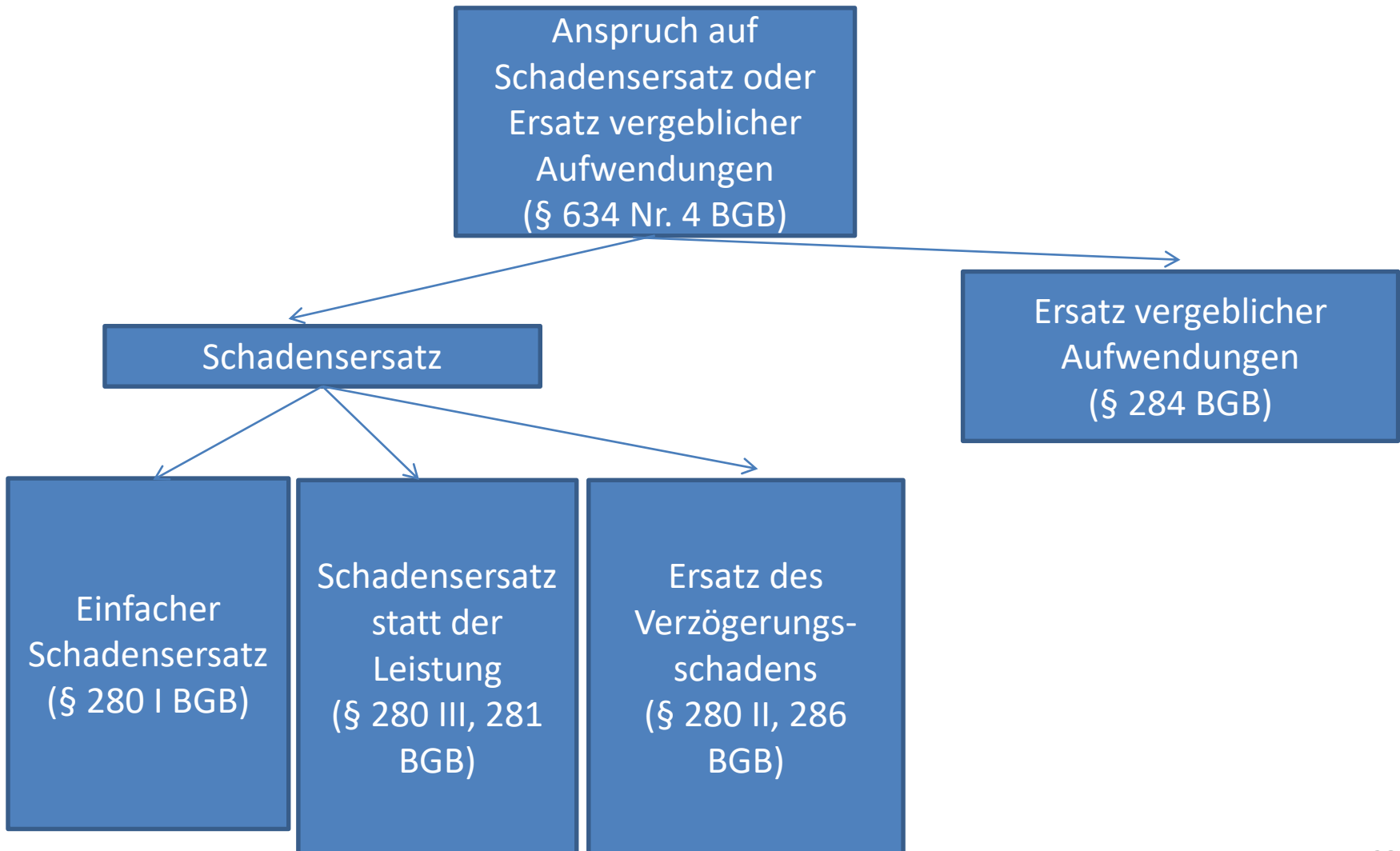
Haftung für Mängel – Rücktritt u. Minderung

Sinn und Zweck der Berechnung des geminderten Werklohns:

Haben die Parteien einen für sie günstigen Werklohn ausgehandelt, soll ihnen dieser ausgehandelte Vorteil auch bei der Minderung erhalten bleiben.

Beispiel 1	Beispiel 2
Wert der Sache ohne Mangel 500 EUR	Wert der Sache ohne Mangel 500 EUR
Wert der Sache mit Mangel 400 EUR	Wert der Sache mit Mangel 400 EUR
Vereinbarter Werklohn 600 EUR (günstig für Unternehmer)	Vereinbarter Werklohn 400 EUR (günstig für Besteller)
= geminderter Lohn: 480 EUR	= geminderter Lohn: 320 EUR

Haftung für Mängel – Schadensersatz



Haftung für Mängel

– einfacher Schadensersatz

- § 634 Nr. 4, § 280 I BGB: Ersetzt den Schaden (unfreiwillige Vermögenseinbuße), der als Folge des mangelhaften Werks an der Gesundheit, am Eigentum oder am sonstigen Vermögen des Bestellers entsteht (Mangelfolgeschaden)
- Ersetzt nicht den Schaden, der durch den Mangel am Werk selbst eintritt ((Mangelschaden) z.B. Reparaturkosten, Minderwert)
- Beispiel:
 - Infolge mangelhafter Installation einer Heizungsanlage kommt es zu einem Wasserschaden im Keller des Hauses, wodurch dort gelagerte Antiquitäten beschädigt werden.
 - Ersetzt wird über § 280 I BGB der an den Antiquitäten im Keller entstandene Sachschaden (Mangelfolgeschaden), jedoch nicht der Schaden an der Heizungsanlage (Mangelschaden)

Haftung für Mängel

– einfacher Schadensersatz

Voraussetzungen d. § 643 Nr. 4 BGB, § 280 I BGB

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks bei Abnahme
3. Verschulden des Unternehmers wird vermutet (§ 280 I 2 BGB)
- Unternehmer kann sich entlasten
4. Mangelfolgeschaden

Fristsetzung ist entbehrlich, da Mangelfolgeschaden durch Nacherfüllung nicht behoben werden kann

Rechtsfolge:

Unternehmer muss Mangelfolgeschaden ersetzen

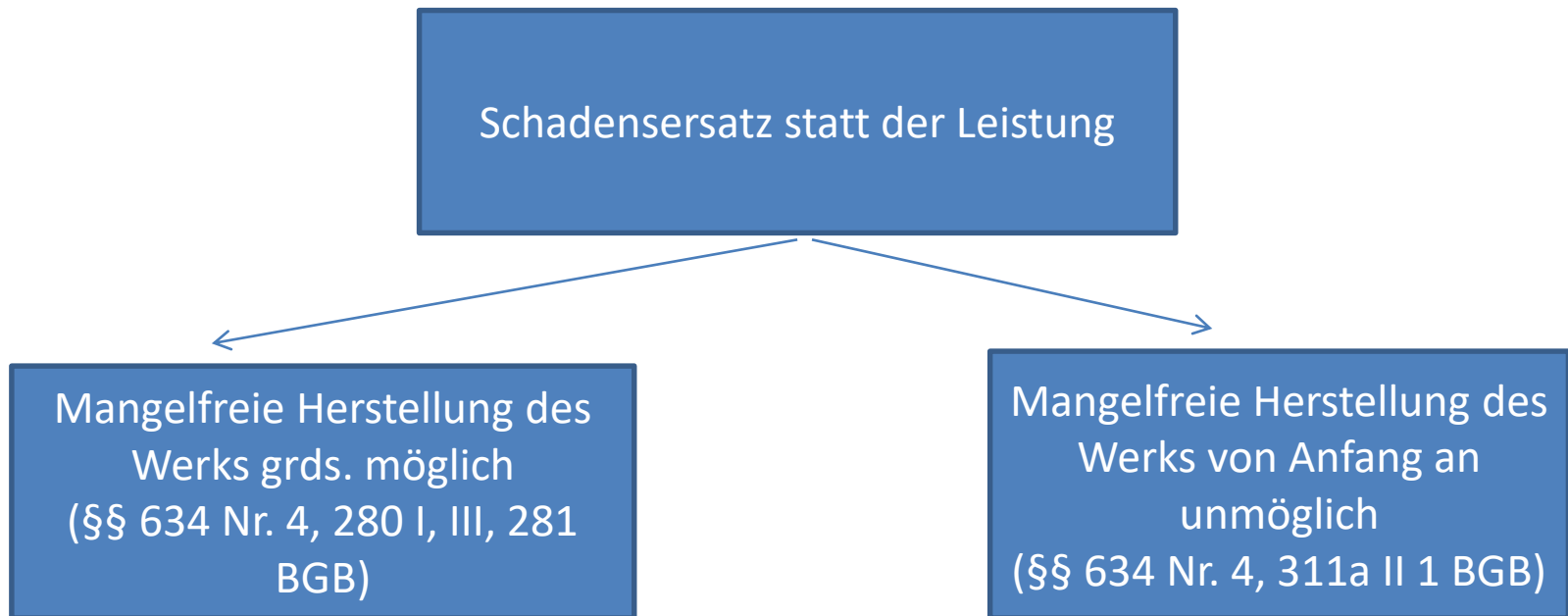
Haftung für Mängel

– Schadensersatz statt der Leistung

- §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 oder § 311a BGB:
Ersetzt den Schaden der durch den Mangel am Werk selbst eintritt (z.B. Reparaturkosten, Minderwert (Mangelschaden))
- „statt der Leistung“ = anstelle einer mangelfreien Nacherfüllung
- Beispiel:
 - Infolge mangelhafter Installation einer Heizungsanlage kommt es zu einem Wasserschaden im Keller des Hauses, wodurch dort gelagerte Antiquitäten beschädigt werden.
 - Ersetzt wird über §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 oder § 311a BGB der Schaden an der Heizungsanlage (Mangelschaden)

Haftung für Mängel

– Schadensersatz statt der Leistung



Haftung für Mängel

– Schadensersatz statt der Leistung

§§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 (mangelfreie Erstellung des Werks möglich)

Voraussetzungen

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks bei Abnahme
3. Ablauf angemessener Frist zur Nacherfüllung
- entbehrlich, wenn Nacherfüllung gem. § 275 BGB unmöglich
4. Verschulden des Unternehmers wird vermutet (§ 280 I 2 BGB)
- Unternehmer kann sich entlasten
5. Erheblicher Mangelschaden (§ 281 I 3 BGB)

Rechtsfolge:

„großer Schadensersatz“ = Besteller gibt Werk zurück und bekommt gesamten Mangelschaden ersetzt

„kleiner Schadensersatz“ = Besteller behält Werk und bekommt Kosten für Reparatur, Minderwert, etc. ersetzt

d.h. wird finanziell so gestellt, als hätte er mangelfreies Werk bekommen

Haftung für Mängel

– Schadensersatz statt der Leistung

§§ 634 Nr. 4, 311a II 1 BGB (mangelfreie Erstellung des Werks von Anfang an unmöglich)

Voraussetzungen:

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks bei Abnahme
3. Ablauf angemessener Frist zur Nacherfüllung ist aufgrund anfänglicher Unmöglichkeit ausgeschlossen
4. Kenntnis des Unternehmers von Unmöglichkeit wird vermutet (§ 311 II 2 BGB)
- Unternehmer kann sich entlasten
5. Erheblicher Mangelschaden (§ 311a II 3 BGB)

Rechtsfolge:

„großer Schadensersatz“ = Besteller gibt Werk zurück und bekommt gesamten Mangelschaden ersetzt

„kleiner Schadensersatz“ = Besteller behält Werk und bekommt Kosten für Reparatur, Minderwert, etc. ersetzt

Haftung für Mängel

– Ersatz des Verzögerungsschadens

- § 634 Nr. 4, 280 I, II, 286 BGB: Ersetzt den Schaden, der durch die zeitliche Verzögerung der mangelfreien Nacherfüllung, auch wenn diese am Ende gelingt, entsteht (Verzögerungsschaden).

- Beispiel:

Eine Abfüllanlage in einer Brauerei wird mangelhaft eingebaut. Die mangelfreie Reparatur gelingt erst einen Monat nach der ursprünglich geplanten Inbetriebnahme.

Die Brauerei kann vom Unternehmer den Ersatz des durch den unfreiwilligen Produktionsstopp entstandenen Schaden (insb. Gewinnausfall) ersetzt verlangen.

Haftung für Mängel

– Ersatz des Verzögerungsschadens

Voraussetzungen

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks bei Abnahme
3. Verzug des Unternehmers mit der Nacherfüllung (§ 286 BGB)
4. Verantwortlichkeit des Unternehmers für Verzögerung wird vermutet (§ 286 IV BGB)
 - Unternehmer kann Verantwortlichkeit widerlegen
5. Verzögerungsschaden

Rechtsfolge:

Ersatz des Verzögerungsschadens

Haftung für Mängel

– Aufwendungsersatz

- §§ 634 Nr. 4, 284 BGB: Ersetzt Aufwendungen (freiwillige Vermögenseinbuße), die Besteller im Vertrauen auf die mangelfreie Erstellung des Werks gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, der Zweck der Aufwendungen wäre auch bei mangelfreiem Werk nicht erreicht worden.
- Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung schließen sich aus („oder“)
- Beispiel:
 - Kurz vor der Installation der neuen Heizung installiert der Hausbesitzer an den ganzen Heizkörpern im Haus neue Thermostate, die nur mit der neuen (mangelhaften) Heizungsanlage kompatibel sind.
 - Nach dem Wasserschaden entschließt sich der Hausbesitzer, zum Einbau einer anderen Anlage, mit der er die Thermostate nicht verwenden kann.
 - Der Hausbesitzer kann statt Schadensersatz statt der Leistung die Kosten für die Thermostate ersetzt verlangen.

Haftung für Mängel – Aufwendungsersatz

Voraussetzungen

1. Werkvertrag
2. Mangel des Werks bei Abnahme
3. Ablauf angemessener Frist zur Nacherfüllung
 - entbehrlich, wenn Nacherfüllung gem. § 275 BGB unmöglich
4. Verschulden des Unternehmers wird vermutet (§ 280 I 2 BGB)
 - Unternehmer kann sich entlasten
5. Aufwendungen des Besteller im Vertrauen auf mangelfreies Werk

Rechtsfolge:

Aufwendungsersatz

Haftung für Mängel

– Folgen für die Werklohnforderung

Nacherfüllungsanspruch

- Besteller kann bis zur Nacherfüllung Zahlung des Werklohns in der Regel bis zur doppelten Höhe der Nacherfüllungskosten verweigern (§ 320 BGB, § 641 III BGB)

Selbstvornahme

- Besteller kann mit Kosten der Mängelbeseitigung gegen Werklohnforderung aufrechnen

Rücktritt/Minderung

- Besteller kann Werklohnzahlung vollständig (Rücktritt) oder in Höhe der Minderung verweigern

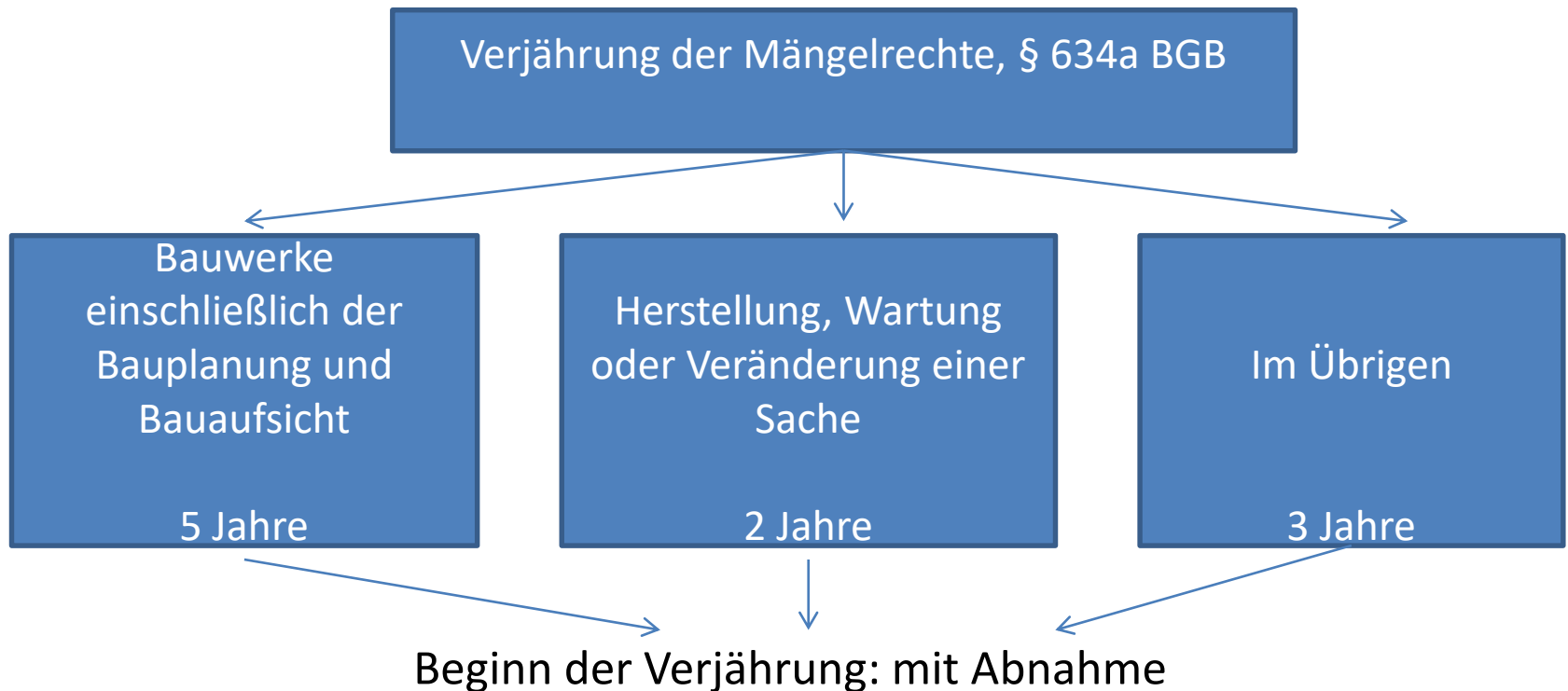
Schadensersatz

- Besteller kann mit Kosten der Mängelbeseitigung gegen Werklohnforderung aufrechnen

Gegenrechte gegen die Mängelrechte

- Mängelrechte durch Vertrag beschränkbar
 - Individualvertraglich
 - nur eingeschränkt durch AGB des Unternehmers möglich (AGB-Kontrolle)
- Kenntnis der Mängel durch Besteller bei Abnahme
 - Besteller muss sich bei Abnahme Mängelrechte der § 634 Nr. 1 bis 3 BGB vorbehalten (gilt nicht für Rechte gem. § 634 Nr. 4 BGB- Schadensersatz oder Aufwendungsersatz)
- Unternehmer kann sich durch Nachweis, dass er Mangel nicht zu vertreten hat von Schadensersatzpflicht befreien (§§ 280 I 2, 286 V, 311a II 2 BGB)
- Mangel durch Besteller mitverschuldet , § 254 BGB (z.B. Kürzung des Schadensersatzanspruchs in Höhe des Mitverschuldens)

Gegenrechte gegen die Mängelrechte



Für Gestaltungsrechte gilt § 634a IV, V BGB
i. V. m. § 218 BGB

Kündigung des Werkvertrags

Kündigung des Bestellers (§ 648 BGB)	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB)
<p>Jederzeit durch Besteller ohne Grund möglich</p> <p>Rechtsfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">- Besteller muss grds. vollen Werklohn zahlen- Unternehmer muss sich infolge Kündigung ersparte Aufwendungen (z.B. Personalkosten, Anfahrtskosten, etc.) und durch anderweitige Verwendung der frei gewordenen Arbeitskraft (z.B. Annahme eines anderen Auftrags) erlangte Einnahmen anrechnen lassen. <p>Unternehmen soll nach Kündigung nicht besser gestellt werden, als er bei Durchführung des Vertrags gestanden hätte</p>	<p>durch Besteller oder Unternehmer</p> <p>nur aus „wichtigem Grund“ möglich: z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">unberechtigte ernsthafte Verweigerung der Erfüllung des VertragsNichteinhaltung wichtiger FristenBeharrlicher Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik <p>Grds. vorherige Abmahnung erforderlich</p> <p>Grds. nur binnen angemessener Frist nach Kenntnis des wichtigen Grundes</p> <p>Rechtsfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflicht zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung- Ab Kündigung keine Leistungspflichten mehr- Bis Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten

Zusammenfassung

Hauptleistungspflichten Werkvertrag:

- Erstellung mangelfreies Werk durch Unternehmer
- Abnahme durch Besteller
- Werklohnzahlung durch Besteller

Abgrenzung d. Werkvertrags zu anderen Vertragstypen

- Erfolgsbezogenheit des Werkvertrags

Mängelrechte des Besteller

- Nacherfüllung
- Selbstvornahme bei Kostenersatz
- Rücktritt oder Minderung
- Schadensersatz oder Aufwendungsersatz

Schicksal der Werklohnforderung

Gegenrechte gegen die Mängelrechte (insb. Verjährung)

Kündigungsrechte

Geschafft! Vielen Dank!